

Benützungsreglement der Gemeindebibliothek Neuhausen am Rheinfall

vom 17. Mai 2016¹

1. Die Gemeindebibliothek Neuhausen am Rheinfall wird dem Bedürfnis der Bevölkerung nach Wissen und Unterhaltung gerecht und unterstützt deren Bildung, insbesondere in der Sprach- und Leseförderung.
2. Die Bibliothek ist öffentlich und steht allen Interessierten zur Benutzung offen.
3. ¹Öffnungszeiten der Bibliothek:

Dienstag	15.30 –19.00 Uhr
Mittwoch	11.00 –19.00 Uhr
Donnerstag	15.30 –19.00 Uhr
Freitag	15.30 –19.00 Uhr
Samstag	10.00 –13.00 Uhr

²An Ruhetagen bleibt die Gemeindebibliothek geschlossen. Zusätzliche Schliesstage werden durch Aushang in der Gemeindebibliothek oder über die Homepage rechtzeitig bekanntgegeben.

4. ¹Die Benutzung für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre ist kostenlos. Für Erwachsene beträgt die Benutzungsgebühr pro Jahr Fr. 15.--.

²Bei Personen ohne dauerhaften Wohnsitz in der Region kann die Ausleihe eingeschränkt oder von der Leistung einer Sicherheit abhängig gemacht werden. Die Benutzung der Medien in den Räumlichkeiten der Gemeindebibliothek steht während den Öffnungszeiten jeder Person offen.

5. ¹Personen, die Medien nach Hause ausleihen wollen, müssen sich als Benutzerin bzw. Benutzer einschreiben. Sie erhalten einen persönlichen Ausweis, der nicht übertragbar ist.

²Die Benutzerdaten werden ausschliesslich für den Betrieb der Gemeindebibliothek verwendet und nicht an Dritte weitergegeben.

³Adress- und Namensänderungen sind der Gemeindebibliothek umgehend mitzuteilen. Für Schäden, die aus dem nicht gemeldeten Verlust des Ausweises entstehen, haftet die Benutzerin bzw. der Benutzer.

⁴Mit der Anmeldung bezeugt die Benutzerin bzw. der Benutzer von diesem Reglement Kenntnis genommen zu haben und erkennt es an.

6. ¹Die Ausleihdauer beträgt in der Regel vier Wochen. Sofern keine Reservation vorliegt, können maximal zwei Verlängerungen vorgenommen werden.

²Für bestimmte Medientypen gelten spezielle Ausleihfristen und Verlängerungsbestimmungen. Pro Person können maximal 30 Medien ausgeliehen werden. Eine Beschränkung der Ausleihe liegt in der Kompetenz der Bibliotheksleitung.

7. ¹Die Gemeindebibliothek ist berechtigt, für Mahnungen, Umtriebe und spezielle Dienstleistungen Entschädigungen zu erheben.

Vormerkung kostenlos

1. Mahnung/Rückruf kostenlos

2. Mahnung Fr. 10.--

3. Mahnung Fr. 20.--

Bearbeitungsgebühr bei Verlust
oder Beschädigung

Fr. 20.--

²Bei rechtzeitiger Meldung, dass die Rückgabefrist nicht eingehalten werden kann, ist eine Terminverlängerung für Medien möglich.

³Unterbleibt nach drei vergeblichen Mahnungen die Rückgabe, wird die Gemeindebibliothek mit Kostenfolge für die säumige Benutzerin bzw. den säumigen Benutzer Ersatz beschaffen.

⁴Bei Verlust oder Beschädigung müssen neben den Kosten für Bearbeitungsgebühren auch die Kosten für den Ersatz geleistet werden.

⁵Für die Bereitstellung von Medien aus anderen Bibliotheken sowie Zusendung per Post kann eine zusätzliche Gebühr erhoben werden.

8. Die Weitergabe von ausgeliehenen Medien an Dritte ist nicht gestattet. Benutzerinnen bzw. Benutzer haften für die ausgeliehenen Medien und deren Verwendung sowie für die Einhaltung der urheberrechtlichen Vorschriften.
9. Die Haftung der Gemeindebibliothek wird im rechtlich zulässigen Umfang ausgeschlossen. Insbesondere wird jede Haftung für Schäden durch ausgeliehene Ton-, Bild- und Datenträger ausgeschlossen.
10. Dieses Reglement ersetzt das Reglement für die Gemeindebibliothek vom 1. Oktober 2003 und tritt am 1. Juni 2016 in Kraft.

¹Beschluss des Gemeinderats vom 17. Mai 2016